



Bremen, den 12. April 2018

Sprecher  
Olaf Brandtstaedter  
Buddestr. 8/10  
28215 Bremen  
Petent S 19/165

An den  
Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft  
und den  
Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft (MdB)  
Herrn Christian Weber  
Haus der Bürgerschaft  
Am Markt 20  
28195 Bremen

Zur Kenntnis an  
Medienvertreter

Zur Kenntnis an  
Dr. Peter Hincke  
Am Vogelbusch 4  
28717 Bremen  
Petent S 19/233

Zur Kenntnis an  
weitere Petenten,  
Vertreter von  
Bremer Bürgerinitiativen  
und den  
Verein zur Förderung des  
Petitionsrechts in der  
Demokratie e. V.

VIA persönlicher Übergabe und E-Mail

Offener Brief, Bericht, Beschwerde und Anträge:

**Die Beschädigung des bremischen Parlamentarismus in den Petitionsausschüssen der Bremischen Bürgerschaft unter besonderer Berücksichtigung der absehbar nicht mit bremischem Verfassungsrecht zu vereinbarenden Behandlung der Petition S 19/165, Bebauung des Knoops Park**

Sehr geehrter Herr Präsident und Abgeordneter Weber!

Es geht buchstäblich nicht mit rechten Dingen zu in der Bremischen Bürgerschaft!  
Der Parlamentarismus wird beschädigt, die Gewaltenteilung wird nachweisbar aufgehoben.  
Das im Grundgesetz Artikel 17 verankerte Grundrecht der Bürger, sich mit Petitionen an die zuständige Stelle zu wenden, wird verletzt, sogar seit Neuestem per bremischem Gesetz.  
Das Vertrauen der Bürger in eine funktionierende Demokratie wird so zerstört.  
Davon handelt diese Beschwerde.

Eine effektive Kritik an diesen Vorgängen, wie sie gewöhnlich von Seiten der Parlamentarier aus der Opposition vorgebracht wird, haben wir bisher nicht vernommen.

Daher wenden wir uns an Sie

- als Präsident der Bremischen Bürgerschaft,  
als Leiter der Verwaltungsgeschäfte der Bürgerschaft und  
als obersten Repräsentanten des Bremischen Landtags nach außen,  
um Ihnen bestimmte Vorgänge und Verfahrensweisen in den Petitionsausschüssen  
mitzuteilen, uns bei Ihnen über die Mitglieder der Petitions-Ausschüsse, die auch  
Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft (MdBB) sind, zu beschweren und Sie zu bitten  
entsprechende Rügen auszusprechen und die Bürgerschaft (Stadt und Land) vor voreiligen,  
möglicherweise auf falschen Tatsachen und Verstößen gegen die Landesverfassung  
gründenden Beschlüssen zu bewahren, sowie

- als Abgeordneter der Bremischen Bürgerschaft,  
um Sie zu bitten, den Staatsgerichtshof anzurufen, damit der Demokratie, der  
Gewaltenteilung und der Bremer Landesverfassung im Lande Bremen wieder Geltung und  
Würde verschafft wird, wo dies dringend geboten ist.

Wir erinnern hier an das Geleitwort des damaligen Bundespräsidenten Richard von  
Weizsäcker, das dieser zum Grundgesetz, Ausgabe 1987, schrieb:

„[...] Es kennzeichnet den freiheitlichen Staat des Grundgesetzes, daß der einzelne  
Bürger Rechte gegen ihn geltend machen kann. Der demokratische Staat des  
Grundgesetzes ist aber auch der Staat aller seiner Bürger. Er kann Aufgaben umso  
besser erfüllen, je stärker sie sich für ihn verantwortlich fühlen und für ihn  
verantwortlich handeln.“

Jutta Limbach betonte als damalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts sinngemäß  
sogar noch deutlicher, dass der Bürger dort einspringen müsse, wo der Staat versage.

Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen. Dieses tut unsere Bürgerinitiative hiermit!

Da die Bürger Bremens nicht ihr Verfassungsgericht, den bremischen Staatsgerichtshof  
anrufen dürfen, wenden wir uns mit unseren entsprechenden Anträgen an Sie.

## **Inhaltsverzeichnis:**

(1) Bericht und Beschwerde über die ungleiche Behandlung von Petitionen in der Bremischen Bürgerschaft, die Grundrechts-Verletzung durch Rot-Grün	Seite 5
(2) Die aktuelle juristische Kommentarliteratur von 2016 zur Bremer Landesverfassung, Artikel 105, Kapitel III. Petitionsausschuss	Seite 7
(3) Die bisherige Behandlung der Petition S 19/165 durch Bürgerschaft und Senat	Seite 9
(4) Unsere begründeten Anträge zur bisherigen Behandlung der Petition S 19/165	Seite 13
(5) Die bisherige Behandlung der Petition S 19/233 durch Bürgerschaft und Senat	Seite 19
(6) Unsere begründeten Anträge zur bisherigen Behandlung der Petition S 19/233	Seite 26
(7) Fazit	Seite 28

## **Anhänge:**

Anhang 1: „Bericht über die Nicht-Beratung der Petition S 19/165, Keine Bebauung in Knoop's Park“ vom 11.4.2017, verfasst vom Petenten S 19/165 Olaf Brandtstaedter

Anhang 2: Fischer-Lescano, Andreas/Rinken, Alfred u. a.(Hrsg.): Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Baden-Baden 2016, Artikel 105, Kapitel „III. Petitionsausschuss“, Seite 803 bis 806

Anhang 3: Schreiben des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft an die BI Grünes St. Magnus, Petent Olaf Brandtstaedter, vom 7. November 2016

Anhang 4: Schreiben des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft an die BI Grünes St. Magnus, Petent Olaf Brandtstaedter, vom 29. November 2016

Anhang 5: E-Mail der Bremischen Bürgerschaft, amtierende Ausschuss-Assistenz des Petitions-Ausschusses, Tina Kolle, an Olaf Brandtstaedter vom 06.03.2107

Anhang 6: Schreiben der BI Grünes St. Magnus mit Eil-Antrag an die Petitionsausschüsse der Bremischen Bürgerschaft vom 27.3.2017

Anhang 7: Schreiben des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft an die BI Grünes St. Magnus, Petent Olaf Brandtstaedter, vom 8. Mai 2017

Darin:

Schreiben des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr an den Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft vom 03.05.2017

und

vom Bauamt Bremen-Nord, Linda Velte, verfasste Stellungnahme zur Petition S 19/165, Teil der von ihr erstellten Deputationsvorlage S 19/246 für die Bau-Deputations-Sitzung am 27.4.2017

Anhang 8: E-Mail der Petitions-Ausschuss-Assistenz, Sabine Saupe-Smith, an Olaf Brandtstaedter vom 15.11.2017

Darin:

Protokoll-Auszug der Anhörung S 19/165 vom 9.6.2017

Anhang 9: Schreiben der BI Grünes St. Magnus an den städtischen Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft anlässlich der Ortsbegehung am 10.11.2017

Darin:

Unser „6-Punkte-Programm Knoop's Park 2050“ und ein Antrag zur Umsetzung

Anhang 10: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft, Vom 27. September 2016, Verkündet am 29. September 2016, Nr. 90, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, S. 594 – 597

Anhang 11: Sofort-Beschwerde von Dr. Peter Hincke vom 30.3.2017 über die gegen das Stadtgrün-Gesetz verstoßende Behandlung der Fläche an der Billungstraße, Weiterbehandlung als Petition an die Bremische Bürgerschaft, S 19/233

Anhang 12: Auszüge aus dem „Handbuch für Eigenbetriebe der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven, Stand Juli 2005, hrsg. von der Senatorin für Finanzen, Seite 209 (§10 Stadtgrün-Gesetz) und Seite 217 (Erläuterung des §10, Stadtgrün-Gesetz)

Anhang 13: Schreiben des Petitions-Ausschusses der Bremischen Bürgerschaft an Dr. Peter Hincke vom 13.4.2017 zur Petition S 19/233

Anhang 14: Bericht der Verwaltung (BdV) für die staatliche Bau-Umwelt-Deputations-Sitzung am 8.6.2017, erstellt von Frau Hesse am 18.5.2017

Anhang 15: Plenarprotokoll-Auszug, 19. Wahlperiode, 30. Sitzung am 19.9.2017, Seite 1654

Anhang 16: Schreiben von Dr. Peter Hincke an die Vorsitzende und den stellv. Vorsitzenden des Petitions-Ausschusses der Bremischen Bürgerschaft, übergeben am 2.3.2018 im PetA

Anhang 17: E-Mail der Petitions-Ausschuss-Assistenz, Dr. Christian Keller, an Olaf Brandtstaedter vom 5.3.2018

## **(1) Bericht und Beschwerde über die ungleiche Behandlung von Petitionen in der Bremischen Bürgerschaft**

Dass die Bürgerschafts-Abgeordneten Insa Peters-Rehwinkel (SPD) und Mustafa Öztürk (B90/Die Grünen) mir frank und frei mehrfach, wie am 31.3.2017 geschehen, vor Zeugen erklären, unter anderem im nicht-öffentlichen Teil des Petitions-Ausschusses vor etlichen Abgeordneten, dass sie unsere Petition S 19/165 nicht beraten wollen (- wörtlich: „Wir wollen da nicht nochmal inhaltlich reingehen“, sie sind „vorher“ aber auch nicht „reingegangen“ und wollten damit eher zum Ausdruck bringen, dass sie den Prozess der Park-Bebauung nicht aufhalten wollten -) hat mich geradezu **erschüttert**, dazu habe ich den ausführlichen „Bericht über die Nicht-Beratung der Petition S 19/165, Keine Bebauung in Knoops Park“ vom 11.4.2017 verfasst, den Sie im Anhang 1 zu diesem Schreiben finden.

Wie würde es wohl bei meiner Schulbehörde ankommen, wenn ich als Lehrer sagen würde: „Die Klasse xy will ich nicht unterrichten“, und daran festhielte? Disziplinarmaßnahmen, eine Abmahnung, Gehaltskürzungen, eine Androhung der Entlassung wären wohl Maßnahmen, die mir bevorstünden.

Die Behandlung der Petition S 19/165 sehe ich hierbei nur als ein Beispiel an für Petitionen, die die Bremische Bürgerschaft schlichtweg nicht beraten will.

Nach meiner Wahrnehmung,

ich bin in den letzten sechs Jahren öfter im Petitions-Ausschuss gewesen und habe

- zugehört (z. B. bei den Petitionen gegen die Errichtung des OTB, gegen die Fällung der Neustädter Platanen, für die Sanierung des Westbades, Mitpetent Gerd Schweizer, 2. Vorsitzender von TURA Bremen),
- sekundiert (z. B. bei den Petitionen für den Erhalt der historischen Dorfschule Burgdamm, Petentin Agnes-Müller-Lang, den beiden Petitionen gegen die Bebauung des Bahnhofesplatzes/für den Rückkauf, zweimaliger Petent Dr. Christoph Spehr, der Petition über die ungesetzliche Sondervermögenübertragung am Knoops Park, Petent Dr. Peter Hincke)
- den Petenten vertreten (Petition für Mehr Bürgerbeteiligung bei Bau-Projekten, Petent Klaus Feldtmann),
- war selbst Petent (Petition gegen die Bebauung des Knoops Park, S 19/165),
- mich mit Petenten ausgetauscht

und habe öfter an Sitzungen des Petitions-Vereins (Verein zur Förderung des Petitionsrechtes in der Demokratie e. V., seit 30 Jahren in Bremen) teilgenommen,

kommen Petitionen in den Petitions-Ausschüssen „Stadt“ und „Land“ der Bremischen Bürgerschaft, PetA (S) und PetA (L), in drei „Schubladen“ und werden dann auf ganz unterschiedliche Weise behandelt:

Schublade 1: Die Abgeordneten behandeln die Petitionen nach der Linie „Diese Petition nehmen wir ernst, wir beraten sie ausführlich im PetA und kommen möglichst bald zu einem Beratungsergebnis, das wir dem Petenten mitteilen“.  
Beispiele: Petitionen zur Einstellung einer Buslinie, zu „Wildpinklern“ am Osterdeich.

Schublade 2: Die Abgeordneten behandeln die Petitionen nach der Linie „*Petition nehmen wir nicht ernst, wir müssen sie aber im PetA beraten.*“  
Verfahrensweise aber ansonsten wie unter 1. geschildert.  
Beispiel: Petition für „Windeln für Hunde“

Schublade 3: Die Abgeordneten behandeln die Petitionen nach der Linie „*Diese Petition beraten wir nicht im Petitionsausschuss. Wir sitzen sie aus, bis Fakten geschaffen wurden, indem wir sie an einen Fachausschuss oder ein Ressort oder eine Deputation überweisen. Dann lassen wir Fristen zur Rücküberweisung verstreichen. Ganz am Ende, wenn Fakten geschaffen wurden, sodass die Petition sinnlos geworden ist, teilen wir dem Petenten mit, dass wir seiner Petition leider nicht abhelfen konnten. Seit September 2016 berufen wir uns mit diesem Verhalten sogar auf ein eigens dazu geschaffenes Gesetz, das wir weitreichend auslegen.*“  
Beispiele:

- Gegen die Bahnhofplatz-Bebauung, Für Bahnhofplatz-Rückkauf (S 17/427, S 18/358),
- Mehr Bürgerbeteiligung bei großen Bauvorhaben (S 18/315)
- Erhalt der Platanen am Neustädter Deich (S 19/202)
- Gegen Bebauung in Knoop's Park (S 19/165), hier greift der Petitions-Gesetz-Zusatz 2016
- Gegen Bebauung der Rennbahn (S 19/278), hier greift der Petitions-Gesetz-Zusatz 2016
- Unrechtmäßige Übertragung eines angeblichen Sondervermögens (S 19/233)
- ...

**Mit dem Schublade-3-Verhalten in den Petitionsausschüssen der Bremischen Bürgerschaft kommen unsere Volksvertreter ihrer parlamentarischen Aufgabe jedoch nicht mehr nach, Petitionen eigenständig als Legislative zu beraten. Damit heben sie die Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive erkennbar auf und beschädigen den Parlamentarismus im Lande Bremen.**

Das Petitionsrecht ist eines der im Grundgesetz besonders hochstehenden verankerten 19 Grundrechte. Im Grundgesetz Artikel 17 heißt es:

„Artikel 17

[Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Rot-Grün hat dagegen das oben erläuterte „Schublade-3-Verhalten“ in Bremen nun sogar gesetzlich festgeschrieben! Denn mit der Schaffung des Petitions-Gesetz-Zusatzes § 3 Abs. 3 am 27. September 2016, nach dem bestimmte Petitionen nicht mehr durch die Legislative Petitionsausschuss beraten sondern nur noch von der Exekutive Bau-Deputation/Bau-Senator kommentiert werden, davon mehr im Kapitel (3), **missbraucht Rot-Grün seine Gesetzgebungs-Kompetenz**. Denn das Grundgesetz spricht vom Recht des Bürgers, sich an die „zuständigen Stellen“ und die „Volksvertretung“ (Bürgerschaft) mit einer Petition zu wenden, nicht davon, dass eine Petition, die die Regierung (den Senat) kritisiert, von der Regierung (dem Senat) selbst kommentiert („beraten“) wird.  
Damit liegt ein schwerer **Grundrechts-Verstoß** im Lande Bremen vor.

## (2) Die aktuelle juristische Kommentarliteratur von 2016 zur Bremer Landesverfassung, Artikel 105, Kapitel III. Petitionsausschuss

In der aktuellen juristischen Kommentar-Literatur namhafter Juristen zur Bremer Landesverfassung<sup>1</sup>, zu der Sie das Geleitwort verfassten und als Mit-Herausgeber auftreten, werden dem Artikel 105 unter dem Kapitel „III. Petitionsausschuss“ die Seiten 803 bis 806 gewidmet, die Sie im Anhang 2 zu diesem Schreiben finden.

Wir zitieren hier einige wichtige Abschnitte, auf die wir dann später Bezug nehmen.

„**III. Petitionsausschuss** [Hervorhebung im Original, alle Hervorhebungen werden hier entsprechend wiedergegeben]

**1. Allgemeines.** Petitionen müssen die Bürgerschaft (Landtag) und die Stadtbürgerschaft bearbeiten. Dementsprechend gibt es nach § 4 Abs. 1 PetG [Petitionsgesetz] einen Petitionsausschuss (Land) und einen Petitionsausschuss (Stadt) [Fußnote 213 mit entsprechenden Verweisen und Belegen]. Beide **Ausschüsse** bereiten die Beschlussfassung der (jeweiligen) Bürgerschaft vor, vgl. §§ 11 f. PetG.

Art. 105 Abs. 6 geht davon aus, dass Petitionen nicht an Deputationen oder Fachausschüsse verwiesen werden, [Fußnote 214 mit entsprechenden Verweisen und Belegen] im Fall einer Deputation stünde auch die Beteiligung der Exekutive entgegen. [Fußnote 215 mit entsprechenden Verweisen und Belegen] Adressat der Petition ist das Bürgerschaftsplenum, [Fußnote 216 mit entsprechenden Verweisen und Belegen] das eine erneute Überprüfung in Auftrag geben kann, wenn es von der Beschlussempfehlung des Ausschusses nicht überzeugt ist. [...]“<sup>2</sup>

„**2. Petitionsrecht.** Die bremische Verfassung regelt kein **Petitionsrecht**. Dieses ergibt sich unmittelbar aus Art. 17 GG [Fußnote 218 mit entsprechenden Verweisen] [Grundgesetz, Artikel 17: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und die Volksvertretung zu wenden.“] und wird in § 1 PetG einfachgesetzlich wiederholt. Für den Einzelnen bedeutet es Schutz seiner individuellen Rechte und Interessen, aber auch Möglichkeit zur politischen Partizipation. Aus Sicht der Bürgerschaft ergeben sich Hinweise auf potenzielle Anlässe parlamentarischer Kontrolle der Exekutive („soziales Frühwarnsystem“). [Fußnote 219 mit entsprechenden Verweisen]“<sup>3</sup>

„Nach Art. 17 GG **behandlungspflichtig** ist die zuständige Stelle und die Volksvertretung. Die Bürgerschaft (Landtag) hat als Volksvertretung eine Allzuständigkeit innerhalb der Verbandskompetenz des Landes. [Fußnote 226 mit entsprechenden Verweisen] Das betrifft auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Landes- oder Gemeindeaufsicht unterstehen. [...] Der Begriff der Aufsicht ist in einem materiellen, alle rechtlich eröffneten Einwirkungsmöglichkeiten umfassenden Sinne zu verstehen. [Fußnote 228 mit entsprechenden Verweisen]“<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Fischer-Lescano, Andreas/Rinken, Alfred u. a. (Hrsg.): Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Baden-Baden 2016

<sup>2</sup> Ebd., Seite 803 - 804, Ziffer 51

<sup>3</sup> Ebd., Seite 804, Ziffer 52

<sup>4</sup> Ebd., Seite 805, Ziffer 55

„Der **Inhalt der Behandlungspflicht** besteht darin, die Petition entgegenzunehmen, sie sachlich zu prüfen und die Art der Erledigung mitzuteilen. [Fußnote 229 mit entsprechenden Verweisen]. [...]”<sup>5</sup>

„**3. Verfahren.** Eingehende Petitionen werden dem Petitionsausschuss zugeleitet (§ 4 Abs. 3 PetG). Nach Vorprüfung, ob z. B. wegen Anonymität oder strafrechtswidrigen Inhalts von einer sachlichen **Prüfung** abgesehen wird (§ 3 PetG), können Ermittlungen und Anhörungen erfolgen (§ 5 PetG). Es besteht die Möglichkeit, die betreffende Stelle um Aufschub zu bitten, wenn die Gefahr besteht, dass das Petitionsverfahren durch Vollzug frustriert wird (§ 7 PetG). Petitionen unterliegen nicht der sachlichen Diskontinuität, sind also in der nächsten Wahlperiode weiter zu behandeln, § 15 PetG.”<sup>6</sup>

„Bereits aus Art. 17 GG folgt ein allgemeines parlamentarisches Petitionsinformierungsrecht unmittelbar gegenüber den einzelnen zuständigen Trägern öffentlicher Verwaltung. [Fußnote 235 mit entsprechenden Verweisen]. Seine Inhaltsbestimmung steht unter den Direktiven der Optimierung des Petitionsgrundrechts und der Effektivierung der parlamentarischen Kontrolle auf der einen Seite und der im Gewaltenteilungsprinzip gründenden Respektierung der Eigenständigkeit der Regierung auf der anderen Seite. [Fußnote 236 mit entsprechenden Verweisen] Art. 105 Abs. 6 Satz 2 erweitert die **Informationsrechte** des Ausschusses. [Fußnote 237 mit entsprechenden Verweisen] Das zuständige Mitglied des Senats ist verpflichtet, dem Petitionsausschuss Akten vorzulegen, Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Das Nähere wird in § 5 PetG geregelt. [...]“<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Ebd., Seite 805, Ziffer 56

<sup>6</sup> Ebd., Seite 805, Ziffer 57

<sup>7</sup> Ebd., Seite 805 - 806, Ziffer 58

### **(3) Die bisherige Behandlung der Petition S 19/165 durch Bürgerschaft und Senat**

Unsere Petition S 19/165 spricht sich **für den Erhalt, die Sicherung und Weiterentwicklung des kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsparks Knoops Park aus, so ihre Intention.** Seit 2010 steht er als Flächendenkmal unter Denkmalschutz.

Die Bremische Bürgerschaft und der Senat der Freien Hansestadt Bremen verfahren mit der Petition S 19/165, die von uns am 29.10.2017 eingereicht wurde, bisher wie folgt:

Zunächst überwies der Petitionsausschuss bzw. dessen Assistenz als **Legislative** die Petition an den Senat als **Exekutive**. Dies teilte mir der Petitions-Ausschuss in einem Schreiben vom 7. November 2016, siehe Anhang 3 zu diesem Schreiben, wie folgt mit:

„Zur Aufklärung des Sachverhalts habe ich den Senat um eine Stellungnahme gebeten.“

In einem Schreiben vom 29. November 2016 teilte mir der Petitionsausschuss dann folgendes mit, siehe Anhang 4 zu diesem Schreiben:

„ [...], der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mir mitgeteilt, dass sich Ihre oben genannte Petition [S 19/165] gegen das laufende Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes 1274 ‚Alte Stadtgärtnerei‘ richte, da die Intention Ihrer Eingabe die Verhinderung der geplanten Bebauung mit Wohnhäusern auf einem Teil der ehemaligen Stadtgärtnerei sei [...]. Gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 Bremisches Petitions-gesetz (BremPetG) möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass Petitionen, soweit sie laufende Aufstellungsverfahren nach §§ 1 und 9 des Baugesetzbuches zum Gegenstand haben, an die zuständige Deputation und an den zuständigen Senator zur Behandlung als Material im Planaufstellungsverfahren und als Stellungnahme nach § 3 des Baugesetzbuches zur Beratung übermittelt werden.“

Bemerkenswert hieran ist dies: **Weder durfte die Petition S 19/165 an die Exekutive Bau-Senator, noch an die Exekutive Bau-Deputation verwiesen werden, da, so die aktuelle juristische Kommentars-Sprechung zu Artikel 105, Abs. 6 der Bremer Landesverfassung, die Beteiligung der Exekutive dem verfassungsrechtlich entgegensteht** (siehe dort, S. 804, Ziffer 51).

Der Bau-Senator, der auch dem Umwelt-Ressort vorsteht, aber erkennbar nur ein Bauvorhaben verwirklichen möchte, wirft dem Petenten S 19/165 hier in seinem Schreiben vom 29. November 2016 quasi unlautere, nicht-legitime Absichten vor.

**Seine Petition wird nicht neutral, sondern in eindeutiger Weise negativ bewertet.**

In quasi diffamierender und infantilisierender Weise wird ihm **eine negative Absicht unterstellt**, die „Intention seiner Eingabe“ sei die „Verhinderung der geplanten Bebauung mit Wohnhäusern“. Der Petent als „böses“ und „ungezogenes Kind“.

Weiter heißt es im Schreiben vom 29. November 2016:

Die zuständige Deputation teilt das Ergebnis ihrer Beratung über die Petition dem Petitionsausschuss mit. Nach der Beratung über die Petition im Petitionsausschuss gibt der Ausschuss seine Beschlussempfehlung gemäß § 11 BremPetG ab. [...]"

**Doch zu der hier behaupteten „Beratung durch die zuständige Deputation“ kam es nachweislich nicht, davon später.**

Die **Verschleppung und gezielte Ausschaltung** unserer Petition S 19/165 durch Petitionsausschuss und Bau-Senator ging wie folgt vonstatten:

Nachdem wir monatelang vom Petitions-Ausschuss nichts hörten und die im §5 (5) BremPetG vorgesehene 4-Wochen-Frist, innerhalb derer der Bau-Senat dem PetA eine Stellungnahme zukommen lassen soll, mehrfach verstrich, seit dem 29.10.17 waren 4 Monate vergangen, fragte ich im Petitions-Ausschuss telefonisch nach. Die Ausschuss-Assistenz, Tina Kolle, teilte mir per E-Mail am 6.03.2017 mit, siehe Anhang 5 zu diesem Schreiben:

„Die Petition S 19/165 wird zusammen mit dem B’plan 1274 in der Deputation beraten werden. Es gibt noch keinen genauen Termin. Derzeit wird der Entwurf des Bebauungsplanes überarbeitet. Danach soll der B’plan voraussichtlich im Mai dieses Jahres öffentlich ausgelegt werden. Bevor es zu diesem Schritt kommt, muss die Depu einen Beschluss zur öffentlichen Auslegung fassen. Es wird voraussichtlich in der April-Sitzung der Fall sein.“

Daraufhin formulierte unsere BI ein Schreiben an den Petitions-Ausschuss, das wir am 27.3.2017 in der Bürgerschaft abgaben, mit der Nachricht „Eilt!“, siehe Anhang 7 zu diesem Schreiben. Es enthielt den folgenden Antrag

„Hiermit stelle ich wie voranstehend beschrieben für den hier eingetretenen Fall § 7 [BremPetG] als Hauptpetent der Petition S 19/165 an den städtischen Petitionsausschuss den Antrag, Bau-Senator Lohse gemäß § 7 des Bremischen Petitionsgesetzes zu bitten, als Verantwortlicher des Bauressorts die Maßnahme „Beschluss der Auslegung des Bebauungsplanes 1274 auf der Bau-Umwelt-Deputation am 27.4.2017“ zeitlich aufzuschieben, da ansonsten die Rechte des städtischen Petitionsausschusses und des Petenten der Petition S 19/165 gezielt eingeschränkt würden und der Vollzug dieser unmittelbar bevorstehende Maßnahme dazu geeignet wäre, die Abhilfe des Anliegens S 19/165 unumkehrbar zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren.“

**Auf diesen Antrag reagierten weder Bau-Senator Lohse noch die beiden Petitionsausschüsse.**

Am 27.4.2017 beschloss die Bau-Deputation (S) dann mehrheitlich die Auslegung des Bebauungsplanes 1274. Hierzu hatte das Bauamt Bremen-Nord, Sachbearbeiterin Linda Velte, die sehr umfangreiche 113-seitige Deputationsvorlage S 19/246 mit Beschlussvorschlägen erstellt. Darunter befand sich auch eine von ihr erarbeitete, nichtssagende Stellungnahme zu unserer Petition S 19/165, die die beigebrachten Fakten der Petition über weite Strecken ignorierte oder verdrehte und in ungenügender Weise würdigte. Die Abgeordneten der Bau-Deputation bekamen diese Stellungnahme zur Petition S 19/165 als „Anlage 5“ nicht im Vorfeld mit den sonstigen Sitzungsunterlagen zugestellt, wie uns ein Abgeordneter der Bau-Deputation versicherte („Das war nicht dabei.“). Erst am Tage des 27.4.2018 wurde sie in Papier-Form den Abgeordneten vorgelegt. Eine Lektüre-Zeit wurde ihnen vom Sitzungsleiter Jürgen Pohlmann nicht zugestanden, danach wurde die Anlage 5

mehrheitlich beschlossen. Man kann hier also nicht von einer „Beratung“ sprechen. In einem Schreiben vom 8. Mai 2017 teilte mir der Petitionsausschuss dann mit, siehe Anhang 7 zu diesem Schreiben:

„[...] in Ihrer oben genannten Angelegenheit [S 19/165] übersende ich im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, die Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr. [...]

Diese Stellungnahme des Bau-Senators trug das Datum vom 3.5.2017, siehe die zweite Seite im Anhang 7, und war an den Petitionsausschuss gerichtet.

Das Schreiben des Bau-Senators an den PetA enthielt auf der ersten von 23 Seiten die folgende Passage:

„Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat am 27.04.2017 über den Bebauungsplan 1274 beraten und beschlossen, den Bebauungsplan 1274 öffentlich auszulegen. Die Petition S 19/165 wurde dabei als Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB behandelt.

Im Auftrag der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft teile ich Ihnen anliegend das Beratungsergebnis der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 Satz 3 BremPetG mit. [...]

Angehängt war die 22-seitige, im Bauamt Bremen-Nord erstellte „Anlage 5“, die die Petition S 19/165 vollends ignoriert, **da das Bauamt den Auftrag hat, ein der Petition S 19/165 diametral entgegenstehendes Interesse zu verfolgen**, siehe Anhang 7.

Dieser „Anlage 5“ stimmten die Deputierten, ohne von ihr genaue Kenntnis zu haben oder sie beraten zu haben, am 27.4.2017 **blind zu**, unsere BI war anwesend. Per hochgehaltenen Schildern, beantragten wir die öffentliche Beratung der Petition S 19/165, bevor in der Deputation abgestimmt werde. Der TOP 8 sollte entsprechend von der Tagesordnung genommen werden. Mit beidem kamen wir nicht durch.

Zwar wird hier in der Stellungnahme des Bau-Ressorts vom 3.5.2017 schriftlich festgehalten, dass es eine „Beratung über die Petition“ mit einem „Ergebnis“ gegeben hätte. Die Wirklichkeit sah aber, wie hier ausführlich dargestellt, ganz anders aus.

### **Dieser Vorgang ist ein parlamentarisch unwürdiges Trauerspiel!**

Er stellt eine Missachtung der bremischen Landesverfassung, der parlamentarischen Regeln und der Demokratie in Bremen dar und entlarvt die Bau-Deputation und den Petitions-Ausschuss als Operetten-Gremien, die sich in ihrem Kern nicht demokratisch-verfassungsrechtlichen Regeln verpflichtet fühlen, sondern in ihrem Selbstverständnis sich offenbar nur als abnickende Organe eines einmal gefassten Willens einer Bremer „Rotwein-Runde“ sehen, die aus Akteuren besteht, die ihre Namen zusammen wohl nicht so gern in der Zeitung lesen würden. Aufgrund bestimmter Insider-Aussagen wissen wir genau, wovon wir sprechen!

Die Anhörung des Petenten der Petition S 19/165 Olaf Brandtstaedter am 9.6.2017 im öffentlichen Teil des Petitionsausschusses, zusammen mit Dr. Peter Hincke, war dann schon nicht mehr ergebnisoffen.

Bauamtsleiter Donaubaer kam zunächst ausführlich Wort.

Danach wandte sich die Vorsitzende an mich, mit den Worten:

„Sie dürfen jetzt an Herrn Donaubaer Fragen stellen.“

Das rief meine Empörung hervor.

Ich betonte, dass ich keine Fragen an Herrn Donaubaer stellen wolle, sondern mir der PetA per Einladung dazu Gelegenheit gegeben hat, mich zu unserer Petition zu äußern.

Der Berichterstatter unserer Petition S 19/165 lobte unsere Petition als „Fleißarbeit“, ging aber nicht inhaltlich auf sie ein. Es wäre beantragt worden, mit Experten eine Ortsbegehung durchzuführen, so sein kurzes Statement.

Unsere BI kritisierte am 9.6. den bisherigen formellen und inhaltlichen Umgang mit unserer Petition. So stellten wir klar fest, dass die Kommentierung unserer Petition durch eine Mitarbeiterin im Bauamt Bremen-Nord, Linda Velte, sie überhaupt nicht inhaltlich würdigte, vergleiche den Anhang 7. Auf Fakten wurde nicht eingegangen, Sachverhalte wurden nicht korrekt dargestellt. Dr. Hincke kritisierte unter anderem, dass die Petitions-Stellungnahme erst zur Depu-Sitzung am 27.4.2017 vorlag, wie könne da noch eine Prüfung stattfinden? Ich kritisierte weiter die nicht eingehaltene Monats-Frist für die Übersendung der Stellungnahme vom SUBV-Ressort zum PetA.

Ferner stellte ich den **Antrag**, dass der PetA die inhaltliche Beratung nun selbst vornehmen solle und sich zu diesem Zweck des juristischen Mittels der Fristenhemmung bedienen möge, wie in den §§ 5 und 7 des Petitionsgesetzes niedergelegt. Es müsse bedacht werden, dass der PetA ein Korrektiv zur Exekutive darstelle. Am 5.3.2018, also 9 Monate später teilte mir die Ausschuss-Assistenz, Dr. Keller, mit dass der PetA in nicht-öffentlicher Sitzung am 2.3.2018 diesen Antrag abgelehnt hat, siehe Anhang 17.

Nach unserer Kritik an der ersten Protokollierung dieser Anhörung am 9.6.2017 schickte die Ausschuss-Assistenz, Sabine Saupe-Smith, uns dann am 15.11.2017 einen Protokoll-Auszug, der unsere Kritiken und unseren Antrag einigermaßen richtig darstellt, siehe Anhang 8 zu diesem Schreiben.

Am 10.11.2017 wurde auf Anregung des Berichterstatters Buchholz mit den Mitgliedern des Petitions-Ausschusses eine Ortsbesichtigung am Knoops Park durchgeführt, allerdings ohne die von uns vorgeschlagenen Landschaftsarchitekten Frank Glaßl und Prof. Dipl.-Ing.

Prollius. Unsere BI übergab den PetA-Mitgliedern und der Assistenz, Frau Schneider, ein Papier, das neben Fakten zu der Fläche am Knoops Park auch den **Antrag** zur Umsetzung des „**6-Punkte-Programms Knoops Park 2050**“ enthielt, siehe Anhang 9.

Auf diesen Antrag haben wir bis heute keine Rückmeldung erhalten.

Die Ortsbegehung blieb sinn- und wirkungslos, da von Seiten der Abgeordneten und PetA-Mitglieder überhaupt keine Fragen gestellt wurden.

Stattdessen beschwerte sich der Berichterstatter Buchholz darüber, dass der von ihm eingeladene Staatsrat Jens Deutschendorf als **Exekutive** nicht erschienen war, wozu er ein Schreiben Deutschendorfs vorlas. Die Rechtmäßigkeit dieser geplanten Beiladung der Exekutive Staatsrat führte unter den Abgeordneten Leonidakis und Öztürk zu einer Kontroverse, die nicht abschließend geklärt wurde.

#### **(4) Unsere begründeten Anträge zur bisherigen Behandlung der Petition S 19/165**

Wir möchten Sie aufgrund des exemplarisch dokumentierten Vorganges, der Behandlung der Petition S 19/165, bitten, den Petitionsausschüssen als Organen der Bremischen Bürgerschaft und den Gesetzen der Bremer Landesverfassung wieder Geltung und Würde zu verschaffen. Dazu stellen wir die folgenden drei Anträge:

##### **Antrag 4a)**

**Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft Christian Weber möge**

**den anwesenden Abgeordneten der Petitions-Ausschuss-Sitzung (Stadt) vom 31.3.2017, nicht-öffentlicher Teil, Weigerung, die Petition S 19/165 zu beraten, sowie Verstreichen lassen der 4-Wochen-Frist nach §5 Abs. 5 BremPetG, eine Rüge erteilen,**

**im Falle der Petitions-Ausschuss-Vorsitzenden Insa Peters-Rehwinkel eine Rüge mit besonderer Schwere.**

##### Begründung des Antrags 4a):

Die Antragsbegründung leitet sich aus den aktuellen juristischen Kommentaren zum Artikel 105, Kapitel III. Petitionsausschuss, der Bremer Landesverfassung her, die wir in Kapitel (2) bereits dargestellt haben.

Die Weigerung der zuständigen parlamentarischen Stelle Petitionsausschuss, eine Petition wie S 19/165 beraten zu wollen, ist im Grundgesetz Artikel 17 und im entsprechenden Artikel 105 der Bremer Landesverfassung nicht vorgesehen und steht im deutlichen Widerspruch zu den juristischen Kommentierungen. Dort, in den Kommentierungen zu Artikel 105 heißt es auf Seite 803, Ziffer 51:

„Petitionen müssen die Bürgerschaft (Landtag) und die Stadtbürgerschaft bearbeiten.“

Dem stehen die am 31.3.2017 mehrfach und jeweils vor Zeugen getätigten Aussagen der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse Stadt und Land, der Abgeordneten **Insa Peters-Rehwinkel**, und des stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse Stadt und Land, des Abgeordneten **Mustafa Öztürk**, entgegen, die zu erkennen gaben, dass sie die Petition S 19/165 nicht beraten wollen, ausführlich dargestellt im Anhang 1 zu diesem Schreiben. Frau Peters-Rehwinkel, Herr Öztürk und alle Anwesenden in der Petitions-Ausschuss-Sitzung (Stadt) am 31.3.2017, nicht-öffentlicher Teil, haben also in besonderer Weise sich als zuständige Stelle widersetzt, ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nachzukommen, d. i. die Petition S19/165 im obigen juristisch kommentierten Sinne zu „bearbeiten“. Weiter heißt es in der juristischen Kommentierung der Bremer Landesverfassung auf Seite 804, Ziffer 52:

„Für den Einzelnen bedeutet es Schutz seiner individuellen Rechte und Interessen, aber auch Möglichkeit zur politischen Partizipation.“

Mit ihrer Weigerung, die Petition S 19/165 beraten zu wollen, haben die Parlamentarier daher meine „individuellen Rechte und Interessen“ als Petent der Petition S 19/165 verletzt sowie meine „Möglichkeiten zur Partizipation“ im Sinne der Ziffer 52 ausgeschaltet. In der Kommentierung heißt auf Seite 804, Ziffer 52 weiter:

„Aus Sicht der Bürgerschaft ergeben sich Hinweise auf potenzielle Anlässe parlamentarischer Kontrolle der Exekutive („soziales Frühwarnsystem“). [Fußnote 219 mit entsprechenden Verweisen]“

Mit ihrer Weigerung, die Petition S 19/165 beraten zu wollen, weigern sich die Parlamentarier daher, die Petition S 19/165 auf „potenzielle Anlässe parlamentarischer Kontrolle der Exekutive“ zu überprüfen. Damit verletzen sie mein „individuelles Recht“ als Petent, den Petitionsausschuss als kontrollierende Instanz der Legislative gegenüber der Exekutive anrufen zu dürfen. Darüber hinaus fügen sie der Legislative Bürgerschaft und dem bremischen Parlamentarismus **schweren Schaden** zu, da sie hiermit ihre wichtige Korrektiv-Eigenschaft gegenüber der Exekutive Senat und ihre Zuarbeitungs-Funktion gegenüber der Legislative Bürgerschaft negieren. Daneben kommen sie nicht ihrer Behandlungspflicht nach, denn, so die Kommentierung auf Seite 805, Ziffer 55:

„Nach Art. 17 GG **behandlungspflichtig** ist die zuständige Stelle und die Volksvertretung. Die Bürgerschaft (Landtag) hat als Volksvertretung eine Allzuständigkeit innerhalb der Verbandskompetenz des Landes. [Fußnote 226 mit entsprechenden Verweisen] Das betrifft auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Landes- oder Gemeindeaufsicht unterstehen. [...] Der Begriff der Aufsicht ist in einem materiellen, alle rechtlich eröffneten Einwirkungsmöglichkeiten umfassenden Sinne zu verstehen. [Fußnote 228 mit entsprechenden Verweisen]“

Hieran wird deutlich: Mit ihrer Weigerung, die Petition S 19/165 beraten zu wollen, haben die Parlamentarier sich ihrer „Behandlungspflicht“ als „zuständige Stelle“ entzogen. Diese ist laut Kommentierung auf Seite 805, Ziffer 56, wie folgt beschaffen:

„Der **Inhalt der Behandlungspflicht** besteht darin, die Petition entgegenzunehmen, sie sachlich zu prüfen und die Art der Erledigung mitzuteilen“ [Fußnote 229 mit entsprechenden Verweisen].

Mit der mir als Petent S 19/165 mitgeteilten „Art der Erledigung“, man wolle sie nicht inhaltlich beraten, haben die Abgeordneten damit auch keine „sachliche Prüfung“ durchgeführt, was im Widerspruch zu der juristischen Kommentierung unter Ziffer 56 ausgeführt wird.

Hinzu kommt, dass der Petitions-Ausschuss - entgegen dem Bremischen Petitionsgesetz §5,(5) die 4-Wochen-Frist zur Einholung der Stellungnahme dann mit **über 6 Monaten deutlich verstreichen ließ**, ohne die Stellungnahme währenddessen einzufordern. Die Stellungnahme des Bau-Senators ging dem PetA erst am 03.05.2017 zu.

Eine **Rüge mit besonderer Schwere** ist unsere Ansicht nach der Petitions-Ausschuss-Vorsitzenden **Insa Peters-Rehwinkel** zu erteilen.

Sie ist in Rechtsdingen als Anwältin vertraut.

Weder handelt sie hier als Vorbild gegenüber den anderen Abgeordneten noch im Einklang mit bestehendem Verfassungsrecht, dass ihr in groben Zügen vertraut sein dürfte.

Ihre im Anhang 1 protokollierte Aussage, sie „fände es gar nicht so schlecht“, dass Petitionen (wie S 19/165) per neuem Petitions-Gesetz-Zusatz § 3 Abs. 3 „nun erst einmal zum Bau-Senator überwiesen würden“ zeugt im Zusammenhang mit ihrer fehlenden Rüge der Verstreichung der 4-Wochenfrist, innerhalb derer der Bau-Senator die Stellungnahme an den PetA hätte überweisen müssen, davon, dass sie sich nun per weitreichender Interpretation gesetzlich dazu ermächtigt oder auch verpflichtet sieht, Kontrollrechte des PetA gegenüber der Exekutive Senat nicht mehr wahrzunehmen.

**Dieses Verhalten ist zu rügen und muss aufhören, da dem Land Bremen mit dem Ausbleiben der Korrektivfunktion der Petitionsausschüsse gegenüber der Exekutive Senat schwerer Schaden entstehen kann.**

Die anderen anwesenden Abgeordneten sind für ihr Verhalten zu rügen, da sie sich dem Verhalten Peters-Rehwinkels in aktiver (Mustafa Öztürk) oder in passiver Weise, niemand hat gegen die Weigerung der Beratung etwas gesagt, (Sofia Leonidakis, Jan Saffe, Klas Rohmeyer, usw.) angeschlossen.

Nun sind wir aber nicht so naiv, dass wir glaubten, eine Rüge würde etwas bewirken. In der aktuellen juristischen Kommentarliteratur namhafter Juristen von 2016 zur Bremer Landesverfassung, ist in eindeutiger Weise festgehalten, dass Petitionen **nicht an Fachausschüsse oder Deputationen weitergeleitet werden dürfen**, insbesondere nicht an Deputationen, weil dort die Exekutive mitwirkt, siehe Seite 804, Ziffer 52.

Dem entgegenstehend überweisen die Bremischen Petitionsausschüsse aber Petitionen an Ressorts und Deputationen, wobei die Deputation de facto einen Beschlussvorschlag über die Petition erarbeitet.

Mit der Petitions-Gesetzänderung vom 27. September 2016, Schaffung des neuen Passus § 3 Absatz 3 im Bremischen Petitionsgesetz, werden zudem zahlreiche Petitionen de facto nur noch an **ein** Ressort und **eine** Deputation verwiesen, nämlich **per Gesetz** an das Bau-Ressort und die Bau-Deputation, siehe Anhang 10 zu diesem Schreiben.

Mit diesem Vorgehen befindet sich Rot-Grün auf **einem parlamentarisch-demokratischen Holzweg und missbraucht seine Gesetzgebungs-Kompetenz** als Legislative in **besonderer Schwere**.

Mit dem Petitions-Gesetz-Zusatz § 3 Abs. 3 wird das im Grundgesetz unter Artikel 17 verankerte **Petitions-Grundrecht eines jeden Bürgers ausgeschaltet und wirkungslos gemacht**. Dazu wird die Kontrolle der Exekutive durch die Legislative spürbar geschwächt („soziales Frühwarnsystem“), so dass unbeachteterweise dem Lande Bremen **Schaden** entstehen kann.

**Handeln tut dringend Not!**

Wir richten daher folgende Anträge an Sie:

## **Antrag 4b)**

**Der Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft Christian Weber möge den**

**Staatsgerichtshof anrufen, da die derzeitige Praxis der Beratung von Petitionen in den Petitions-Ausschüssen Bremischen Bürgerschaft erkennbar nicht mit der Bremer Landesverfassung Art. 105 Abs. 6 und dem Grundgesetz Art. 17 vereinbar ist, dazu gehören insbesondere**

**4b1) die dokumentierte Weigerung von Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft, eine Petition als zuständige Stelle beraten zu wollen, Beispiel S 19/165 am 31.3.2017, sowie die Unterlassung der Abgeordneten im PetA, die Einhaltung der 4-Wochen-Frist nach BremPetG 5 Abs. 5 beim Senat einzufordern,**

**4b2) die Überweisung der Petition S 19/165 von der Legislative Petitions-Ausschuss (S) an ein Ressort der Exekutive (Bau-Ressort und Bau-Deputation), wo eine Stellungnahme zur Petition erarbeitet wird, die dann in der Deputation der Exekutive (Bau-Deputation am 27.4.2017) beschlossen wird, womit die Rechte der Legislative Petitions-Ausschuss und Bürgerschaft auf eine eigenständige Ermittlung, Beratung und Beschließung wie in den §§ 5, 7 und 12 des Bremischen Petitionsgesetzes festgesetzt, verletzt und ausgeschaltet werden, und womit das grundgesetzlich in Artikel 17 geschützte Recht des Petenten auf Beratung seiner Petition bei einer „zuständigen Stelle“ verletzt wird,**

**4b3) die ausschließliche Überweisung von Petitionen von der Legislative Petitions-Ausschuss an das Bau-Ressort (Exekutive), wohingegen Petitionen, die unter weiteren Schwerpunkten wie Kultur oder Umwelt betrachtet werden müssen, nicht mehr unter diesen Gesichtspunkten betrachtet werden,**

**4b4) die grundsätzliche Nicht-Vereinbarkeit mit bestehendem bremischem Verfassungsrecht des „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft vom 27. September 2016“, verkündet am 29. September 2016 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt, Nr. 90, Seite 594, wonach Petitionen von den Petitions-Ausschüssen (Legislative) nun per Gesetz an den Bau-Senator und die Bau-Deputation (Exekutive) verwiesen und dort bearbeitet/kommentiert/„beraten“ werden.**

**Christian Weber möge auf diese Weise von seinem Recht als Abgeordneter Gebrauch machen, den Staatsgerichtshof in einem „Organstreit“ (Art. 140 Abs. 1 BremLV, § 24 StGHG) anzurufen, da es hier um die „Abgrenzung der Zuständigkeits- und Kompetenzbereiche von Verfassungsorganen der Freien Hansestadt Bremen“ geht.**

**Ferner möge Weber die ausreichend Anzahl von Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft gewinnen, etwa in seiner SPD-Fraktion, um den Staatsgerichtshof in einer „Abstrakten Normenkontrolle“ anzurufen, die unter anderem Gesetze wie den Petitionsgesetz-Zusatz § 3 Abs. 3 “ (Art. 140 Abs. 1 BremLV, § 24 StGHG) auf deren Vereinbarkeit mit der Landesverfassung hin überprüft.**

### Begründung des Antrags 4b):

Die Antragsbegründung leitet sich aus den aktuellen juristischen Kommentaren aus dem Jahr 2016 zum Artikel 105, Kapitel III. Petitionsausschuss, der Bremer Landesverfassung her, die wir in Kapitel (2) bereits dargestellt haben. Dort heißt es auf Seite 803, Ziffer 51:

„Petitionen müssen die Bürgerschaft (Landtag) und die Stadtbürgerschaft bearbeiten.“

Dem steht das derzeitige Verhalten des Petitions-Ausschusses entgegen, der z. B. die Petition S 19/165 vom 29. Oktober 2016 aufgrund des seit 29. September 2016 wirksamen Gesetzes, d. i. des Zusatzes im Petitionsgesetz § 3, Absatz 3

- an das Bau-Ressort überwies

- entgegen dem Bremischen Petitionsgesetz § 5 (5) die 4-Wochen-Frist zur Einholung der Stellungnahme dann mit über 6 Monaten deutlich verstreichen ließ, ohne die Stellungnahme währenddessen einzufordern. Die Stellungnahme des Bau-Senators ging dem PetA erst am 03.05.2017 zu. In den juristischen Kommentaren heißt es auf Seite 804, Ziffer 51, Seite 804, Ziffer 52, Seite 805, Ziffer 57 und Seite 805, Ziffer 58 dann weiter:

„Art. 105 Abs. 6 geht davon aus, dass Petitionen nicht an Deputationen oder Fachausschüsse verwiesen werden [Fußnote 214 mit entsprechenden Verweisen und Belegen], im Fall einer Deputation stünde auch die Beteiligung der Exekutive entgegen.“

„Aus Sicht der Bürgerschaft ergeben sich Hinweise auf potenzielle Anlässe parlamentarischer Kontrolle der Exekutive („soziales Frühwarnsystem“) [Fußnote 219 mit entsprechenden Verweisen].“

„Nach Vorprüfung, ob z. B. wegen Anonymität oder strafrechtswidrigen Inhalts von einer sachlichen **Prüfung** abgesehen wird (§ 3 PetG), können Ermittlungen und Anhörungen erfolgen (§ 5 PetG). Es besteht die Möglichkeit, die betreffende Stelle um Aufschub zu bitten, wenn die Gefahr besteht, dass das Petitionsverfahren durch Vollzug frustriert wird (§ 7 PetG). Petitionen unterliegen nicht der sachlichen Diskontinuität, sind also in der nächsten Wahlperiode weiter zu behandeln, § 15 PetG.“

„Bereits aus Art. 17 GG folgt ein allgemeines parlamentarisches Petitionsinfor-  
mierungsrecht unmittelbar gegenüber den einzelnen zuständigen Trägern öffentlicher  
Verwaltung [Fußnote 235 mit entsprechenden Verweisen]. Seine Inhaltsbestimmung  
steht unter den Direktiven der Optimierung des Petitionsgrundrechts und der  
Effektivierung der parlamentarischen Kontrolle auf der einen Seite und der im  
Gewaltenteilungsprinzip gründenden Respektierung der Eigenständigkeit der  
Regierung auf der anderen Seite.“

Diese zentralen Passagen in der juristischen Kommentars-Sprechung fordern die  
Bewahrung der Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive ein.

Findet die Kontrolle der Exekutive durch die Legislative Petitions-Ausschuss jedoch nicht  
mehr statt, und wird sie wie hier, sogar noch durch einen mehr als fragwürdigen Gesetzes-  
Akt legitimiert (Gesetz vom 27. September 2016, Einrichtung des Petitions-Gesetz-Zusatzes  
§3, Absatz 3), dann muss unbedingt eingeschritten werden, im Sinne des Schutzes der

Bremer Landesverfassung und aller Kontrollrechte der Bürgerschaft, die im Petitionsgesetz geregelt sind.

Ein besonders negatives Beispiel, bei dem sich eindeutig „Hinweise auf potenzielle Anlässe parlamentarischer Kontrolle der Exekutive („soziales Frühwarnsystem“) ” ergeben haben, stellt die bisherige Behandlung der Petition S 19/233, ungesetzliche Übertragung von Sondervermögen, des Petenten und Mitgliedes unserer Bürgerinitiative Dr. Peter Hincke durch den Petitions-Ausschuss (S) dar, die im Kapitel (5) dargestellt wird.

Gibt der Petitions-Ausschuss Petitionen grundsätzlich an die Exekutive aus der Hand, beraubt er sich und die Bürgerschaft, der er zuarbeiten muss, aller Möglichkeiten, wie sie in §§ 5, 7, und 12 BremPetG verankert sind. Die Möglichkeit, Petitionen in der nächsten Wahlperiode weiterzubehandeln, verkommt so zu einer Möglichkeit, die Petition möglichst lange auszusetzen, bis die Beratung der Petition obsolet ist, da das Ergebnis systematisch durch Verschleppung und Vollzug in der Exekutive frustriert wird. Die „Direktive der Optimierung des Petitionsgrundrechts und der Effektivierung der parlamentarischen Kontrolle“ wird durch das Gesetz vom 27. September 2016 gezielt ausgeschaltet. Nicht nur gegenüber dem Petenten, insbesondere gegenüber der Bürgerschaft kommt der Petitions-Ausschuss mit dem eingeführten Petitions-Gesetz-Zusatz §3 Abs. 3 seinen Aufgaben so nicht mehr nach. Denn in der Kommentars-Sprechung heißt es auf Seite 804, Ziffer 51:

„Adressat der Petition ist das Bürgerschaftsplenum [Fußnote 216 mit entsprechenden Verweisen und Belegen], das eine erneute Überprüfung in Auftrag geben kann, wenn es von der Beschlussempfehlung des Ausschusses nicht überzeugt ist. [...]“

Wird die Behandlung einer Petition hinausgezögert und unterlässt das Bau-Ressort es, wie im Falle der S 19/165, eine Stellungnahme innerhalb der vorgesehenen 4-Wochen-Frist abzugeben, siehe BremPetG, §5 (5), dann wird das Recht der Bremischen Bürgerschaft, „eine erneute Überprüfung in Auftrag zu geben, wenn es von der Beschlussempfehlung des Ausschusses nicht überzeugt ist“, gezielt unterlaufen und unwirksam gemacht.

#### **Antrag 4c)**

**Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft und Abgeordnete Christian Weber**

**möge dafür Sorge tragen, dass der Tagesordnungspunkt „Beschließung des Bebauungsplanes 1274“ nicht auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerschafts-Sitzungen gesetzt wird und dass alle Tagesordnungspunkte, die von den Inhalten der Petition S 19/165 betroffen sind oder betroffen sein könnten nicht auf die Tagesordnung der Bürgerschafts-Sitzungen (Stadt und Land) gesetzt werden.**

#### Begründung des Antrags 4c):

Aufgrund der bisherigen Ausführungen in Kapitel (3) und (4) muss davon ausgegangen werden, dass die bisherige Behandlung der Petition S 19/165 nicht mit der geltenden Bremer Landesverfassung, Artikel 105 zu vereinbaren ist und dem Land Bremen durch die Nicht-Berücksichtigung dieser Petition Schaden entsteht oder entstehen kann.

## **(5) Die Behandlung der Petition S 19/233 durch Bürgerschaft und Senat**

(Autor von Kapitel (5): Der Petent der Petition S 19/233, Dr. Peter Hincke)

Am Abend des 30.3.2017 erfuhr ich im Burglesumer Beirat, dass am nächsten Tag im Haushalts- und Finanzausschuss (HaFA) der Bremischen Bürgerschaft dem Verkauf der sich in städtischem Besitz befindlichen Fläche an der Billungstraße zugestimmt werden sollte. Daraufhin verfasste ich eine Sofort-Beschwerde, die ich per E-Mail an die Bürgerschaftskanzlei schickte, mit der Bitte sie umgehend an den HaFA, den Petitions-Ausschuss (PetA) und den Controlling-Ausschuss weiterzuleiten. Diese Sofort-Beschwerde finden Sie im Anhang 11.

In dieser Beschwerde habe ich auf den folgenden Verstoß gegen das Stadtgrün-Gesetz hingewiesen, der im Begriff war, am nächsten Tage durch den HaFA ignoriert und weiter legitimiert zu werden. Zum Hintergrund:

Senator Lohse sagte am 13. Juni 2017 in der Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft, laut Plenarprotokoll, 19. Wahlperiode, 28. Sitzung, Seite 1435:

„Der Senat hat die Grundstücke Kränholm und Billungstraße im Rahmen der Fusion mit dem Bauamt Bremen-Nord zum 1. Januar 2006 auf Stadtgrün übertragen. Weil bei der Aufgabenübertragung auf Stadtgrün kein auskömmliches Personalbudget und keine auskömmliche Sachmittelausstattung dargestellt werden konnte, war bereits damals beabsichtigt, dass Stadtgrün zusätzlich Finanzmittel durch die Veräußerung der in Rede stehenden Grundstücke generiert.“

Im Ortsgesetz über Stadtgrün ist dagegen in § 10 Absatz 1 klar festgelegt, siehe Anhang 12:

„Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.“

In der Begründung zu § 10 heißt es:

„Soweit eine Einrichtung nicht mehr die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt, sind die Gegenstände und Mittel wieder dem Haushalt der Stadtgemeinde zuzuführen.“

Der Senat beging 2006 also einen rechtlichen sowie logischen Fehler. Anstatt die Gärtnereiflächen Billungstraße und Kränholm entsprechend dem Stadtgrün-Gesetz wieder dem allgemeinen Haushalt zuzuführen, wurden sie entgegen diesem Gesetz an den Eigenbetrieb Stadtgrün übertragen, obwohl absehbar war, dass dieser sie nicht mehr benötigen würde und die Flächen in den Verkauf gehen sollten. Der Stadtgrün nachfolgende Eigenbetrieb Umweltbetrieb Bremen (UBB) wurde dann in den Verkaufsunterlagen von Immobilien Bremen ab 2016 als Besitzer der Fläche an der Billungstraße angegeben.

Aus diesem gesamten Vorgang leiten sich zahlreiche Fragen ab, wie sie im folgenden Fragenkatalog aus 11 Fragen zusammengestellt sind:

## Fragenkatalog zur Petition S 19/233

1. Befand sich das Vorgehen des Senats bzw. der nachgeordneten Behörde, die Flächen Billungstraße und Kränholm von der Nutzung durch das Gartenbauamt/Bauamt-Bremen-Nord auf den Eigenbetrieb Stadtgrün im Jahr 2006 zu übertragen im Einklang mit dem Stadtgrün-Gesetz, insbesondere dem § 10, so wie er im Handbuch für Eigenbetriebe erläutert wird?
2. Wurde oder wird aktuell bei weiteren Stadtgrün- oder UBB-Flächen so verfahren?
3. War es mit Recht und Gesetz, insbesondere den Gesetzen der Bremer Landesverfassung zu vereinbaren, dass der Senat bzw. die nachgeordnete Behörde 2006 bereits Schulden in die Zukunft projizierte, nach Informationen des UBB 1,7 Mio. Euro „Verlustvorträge“ ?
4. War es mit Recht und Gesetz, insbesondere den Gesetzen der Bremer Landesverfassung, den Beteiligungsrechten der Bremer Bürger und den Rechten der Bremischen Bürgerschaft und ihrer Abgeordneten vereinbar, dass der Senat durch sein Vorgehen 2006 derartige Vorfestlegungen für die Zukunft traf, die die Existenz des Flächendenkmals Knoops Park in Frage stellten und eine Umsiedlung des nördlichen Park-Teils festlegten ?
5. Welche rechtlichen Folgen hat der Verstoß gegen das Stadtgrün-Gesetz für Verträge, die die Stadtgemeinde abschloss und weiter abschließt?
6. Können durch den Verstoß gegen das Stadtgrün-Gesetz Ansprüche auf die Stadtgemeinde zukommen?
7. Wurde mit der Übertragung der Flächen Billungstraße und Kränholm gegen einen die Haushaltsführung des Landes Bremen betreffenden Artikel der Landesverfassung verstoßen?
8. Führt die mangelnde Aufklärung des durch die Petition S 19/233 offen gelegten Verstoßes gegen das Stadtgrün-Gesetz und aller seiner Folgen durch die Petitionsausschüsse der Bremischen Bürgerschaft und den Senat dazu, dass die Bremische Bürgerschaft unwissentlich Beschlüsse fasst, die gegen die Landesverfassung Bremens, etwa die Artikel 101 und/oder 102 verstoßen?
9. Kann die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) vor dem Hintergrund dieser ungeklärten Vorgänge dem Bebauungsplan 1274 in seiner nächsten Sitzung (am 24. April) guten Gewissens zustimmen?
10. Wie werden die widersprüchlichen Informationen bewertet, nach denen einerseits eine Übertragung der Fläche Billungstraße vom Bauamt Bremen-Nord auf den Eigenbetrieb Stadtgrün stattgefunden hat (Bericht der Verwaltung für die staatliche Bau-Umwelt-Deputations-Sitzung am 8.6.2017, erstellt von Frau Hesse am 18.5.2017, Übergabevermerk vom 20.02.2007), andererseits die „sogenannten Übertragungsdokumente vom 20. Februar 2007 und dazu der Vorlaufschriftverkehr“ laut Senats-Aussage am 19.9.2017 in der Stadtbürgerschaft „dem Senat nicht vorliegen“ (Plenarprotokoll, 19. Wahlperiode, 30. Sitzung am 19.9.2017, Seite 1654) ?

11. Was meint der Senat am 19.9.2017 in der Bürgerschaft, wenn er davon spricht, dass der „Abschluss des Verfahrens von verbindlichem neuen Planungsrecht abhängig ist“ (Plenarprotokoll-Stelle wie in der 10. Frage) ?

Die Sofort-Beschwerde wurde im folgenden von der Bürgerschaft als Petition S 19/233 behandelt, wie mich die Petitions-Ausschuss mit Schreiben vom 13. April 2017 wissen ließ, siehe Anhang 13.

In zahlreichen Schriftwechseln, überwiegend per E-Mail, versuchte ich den Petitions-Ausschuss davon zu überzeugen, Fragen wie den obigen unbedingt nachzugehen.

Es stellte sich dann durch die Nachfragen verschiedener Abgeordneter folgendes heraus, wie teilweise schon oben in den Fragen erwähnt:

Im Bericht der Verwaltung (BdV) für die staatliche Bau-Umwelt-Deputations-Sitzung am 8.6.2017, erstellt von Frau Hesse am 18.5.2017, weist diese darauf hin, siehe Anhang 14:

„Mit der Auflösung des Bauamts Bremen-Nord wurden die Liegenschaften des Betriebsgeländes der ehemaligen Gärtnerei mit Baumschule des Bauamtes Bremen-Nord an den Eigenbetrieb Stadtgrün (jetzt Umweltbetrieb Bremen) übertragen und in dessen Betriebsvermögen eingegliedert. Der Übergabevermerk von der Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH vom 20.02.2007 benennt folgende Flurstücke mit folgender Größe für die ehemalige Gärtnerei Billungstraße / Auf dem Hohen Ufer:

Flurstück: Fläche in m<sup>2</sup>:

VR 358 Nr. 190/2 17.981

VR 358 Nr. 192/6 39.674

VR 358 Nr. 192/8 2.293

Gesamt: 59.948

Die Fläche, für die der Landschaftsschutz aufgehoben werden soll, liegt in dem Flurstück VR 358 Nr. 192/6 und hat eine Größe von 14.814 m<sup>2</sup>.“

Dagegen beantwortete der Senat am 19.9.2017 in der Stadtbürgerschaft zwei ihm gestellte Fragen wie folgt, siehe Anhang 15, Plenarprotokoll-Auszug, 19. Wahlperiode, 30. Sitzung am 19.9.2017, Seite 1654:

„Anfrage 14: Grundstücksveräußerungen Kränholm

Ich frage den Senat: Erstens: Ist es richtig, dass der Umweltbetrieb Bremen die Grundstücke Kränholm und Billungstraße an die Stiftung Kränholm veräußert hat? Zweitens: Kann der Senat die Übertragungsdokumente vom 20. Februar 2007 (nach Angaben

des Senats vom 8. Juni 2017 und 17. August 2017 der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft) und den Vorlaufschriftverkehr dazu der Stadtbürgerschaft -oder in einem anderen möglichen Rahmen beziehungsweise Personenkreis - vorlegen? Tassis (AfD)

Antwort des Senats:

Die Stadtgemeinde Bremen hat das Teilgrundstück mit dem ehemaligen Umweltbetrieb Bremen-Betriebsstandort Kränholm im Jahre 2011 an Dritte privatrechtlich veräußert. Der private Dritte war die Stiftung „Haus Kränholm“. Das Grundstück Billungstraße wurde hingegen nicht an die Stiftung „Haus Kränholm“ veräußert. Das Veräußerungsverfahren läuft noch. Der Betriebsausschuss (BA) des Umweltbetriebes Bremen (UBB) hat am 15. November 2016 die Veräußerung beschlossen. Der parlamentarische Haushalts- und Finanzausschuss hat der Grundstücksveräußerung in der Sitzung am 31. März 2017 zugestimmt. Der Abschluss des Verfahrens ist abhängig von verbindlichem, neuem Planungsrecht. Das laufende Bauleitplanverfahren wird voraussichtlich im Frühjahr 2018 abgeschlossen werden. Zu Frage zwei:

Die sogenannten Übertragungsdokumente vom 20. Februar 2007 und dazu der Vorlaufschriftverkehr liegen dem Senat nicht vor. Darüber hinaus verweist der Senat auf die Senatsvorlage „Klärung von Grundstücksbesitz von Eigenbetrieben“ vom 13. Juni 2017 zur Beantwortung der Frage des Abgeordneten Tassis und den Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft für die Sitzung am 17. August 2017 „Eigentumsübertragung von Grundstücken im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung in der Billungstraße“. Ein „Übertragungsdokument“ mit dem Datum 20. Februar 2007 wird allerdings in beiden Vorlagen nicht erwähnt.“

Ich stelle fest:

Diese sich widersprechenden Dokumente lagen am 2.3.2018 dem Petitions-Ausschuss vor, bzw. wurden unmittelbar im Nachgang dem Petitions-Ausschuss offiziell übergeben, siehe Anhang 16. An diesem Tage behandelte der städtische Petitions-Ausschuss meine Petition S 19/233 im nicht-öffentlichen Teil seiner Sitzung, wozu ich von ihm eingeladen wurde.

Eingangs wies Frau Leonidakis darauf hin, dass den Mitgliedern offenbar nur das Deckblatt für die Anhörung der nicht öffentlich behandelten Petition S 19/233 vorlag, offenbar demnach aber nicht einmal der Bericht des Berichterstatters.

Darüber war ich gleich zu Beginn der Anhörung sehr stutzig und diesen Umstand habe ich der Ausschuss-Assistenz gegenüber später auch schriftlich als formal fehlerhaft in der Verfahrensführung angemahnt.

Ich war sehr überrascht, wie der PetA in dieser Sitzung sich zu meiner Petition verhielt. Es kamen überwiegend dazugeladene Senats-Vertreter zu Wort, die Aussagen machten, wie „Wir verstehen gar nicht, wo das Problem ist.“

Meine entsprechende Reaktion darauf wurde vom Ausschuss-Vorsitzenden Öztürk u.a. mit der Kritik belegt, wonach ich sinngemäß teilweise „unsachlich“ geworden wäre. Auf meine Nachfrage, wo das in meinen sicherlich schmerzhaften Ausführungen denn der Fall gewesen wäre, kam dann aber keine Antwort vom Vorsitzenden. Hingegen wurden emotionale Zwischenrufe wie „Unverschämtheit“ oder „Scheingefecht“ unkommentiert offenbar toleriert.

Insgesamt trug der Petitions-Ausschuss an diesem Tage nicht dazu bei, Fragen im obigen Sinne aufzuklären oder überhaupt auch nur zuzulassen.

Dagegen hatte der Abgeordnete Buchholz in der städtischen Bau-Deputations-Sitzung am 8.3.2018 in einer persönlichen Erklärung zumindest verlangt, dass die genaue „Chronologie“ der Vorgänge um den Verkauf der Flächen Billungstraße und Kränholm dargelegt werden müsse.

Hiermit stelle ich fest:

Der Petitions-Ausschuss hat meine Petition S 19/233 in unzureichender Weise behandelt. Im Einzelnen:

In der aktuellen juristischen Kommentars-Sprechung aus dem Jahr 2016, die wir in Kapitel (2) ausführlich dargestellt haben, heißt es unter anderem zum entsprechenden Artikel 105 der Bremer Landesverfassung über den Petitions-Ausschuss auf Seite 805, Ziffer 57:

„Der **Inhalt der Behandlungspflicht** besteht darin, die Petition entgegenzunehmen, sie sachlich zu prüfen und die Art der Erledigung mitzuteilen. [Fußnote 229 mit entsprechenden Verweisen]. [...]”

Dagegen hat der Petitions-Ausschuss (S) der Bremischen Bürgerschaft meine Petition S 19/233 zwar entgegengenommen, war aber offenbar bisher nicht bereit, sie einer sachlichen Prüfung zu unterziehen, obwohl ihm hierzu genügend widersprüchliche Informationen von Verwaltung und Senat selbst vorlagen, die die vorgetragene Position der Petition S 19/233 eher stützen als dass sie dieser widersprochen hätten.

Weiter heißt es in der aktuellen Kommentars-Sprechung zur Bremischen Landesverfassung auf der Seite 804, Ziffer 52 und der Seite 805, Ziffer 58:

„Für den Einzelnen bedeutet es [das bremische Petitionsrecht, das auf Artikel 17 GG gründet] Schutz seiner individuellen Rechte und Interessen, aber auch Möglichkeit zur politischen Partizipation. Aus Sicht der Bürgerschaft ergeben sich Hinweise auf potenzielle Anlässe parlamentarischer Kontrolle der Exekutive („soziales Frühwarnsystem“). [Fußnote 219 mit entsprechenden Verweisen]”

„Bereits aus Art. 17 GG folgt ein allgemeines parlamentarisches Petitionsinformierungsrecht unmittelbar gegenüber den einzelnen zuständigen Trägern öffentlicher Verwaltung. [Fußnote 235 mit entsprechenden Verweisen]. Seine Inhaltsbestimmung steht unter den Direktiven der Optimierung des Petitionsgrundrechts und der Effektivierung der parlamentarischen Kontrolle auf der einen Seite und der im Gewaltenteilungsprinzip gründenden Respektierung der Eigenständigkeit der Regierung auf der anderen Seite.“

Dagegen hat der Petitions-Ausschuss (S) der Bremischen Bürgerschaft meine Petition S 19/233 und die ihm vorliegenden Informationen aus Sicht des Petenten und aus Sicht der Bremischen Bürgerschaft **nicht** zum Anlass genommen hier „Hinweise auf potenzielle Anlässe parlamentarischer Kontrolle der Exekutive“ zu sehen, obwohl diese ihm vorlagen. **Damit handelt er gegen seine inhaltsbestimmende Direktive der „Effektivierung der parlamentarischen Kontrolle“.** Das bitte ich doch festzustellen!

Die Kommentars-Sprechung führt auf Seite 805, Ziffer 57 weiter aus:

„Eingehende Petitionen werden dem Petitionsausschuss zugeleitet (§ 4 Abs. 3 PetG). Nach Vorprüfung, ob z. B. wegen Anonymität oder strafrechtswidrigen Inhalts von einer sachlichen **Prüfung** abgesehen wird (§ 3 PetG), können Ermittlungen und Anhörungen erfolgen (§ 5 PetG). Es besteht die Möglichkeit, die betreffende Stelle um Aufschub zu bitten, wenn die Gefahr besteht, dass das Petitionsverfahren durch Vollzug frustriert wird (§ 7 PetG). Petitionen unterliegen nicht der sachlichen Diskontinuität, sind also in der nächsten Wahlperiode weiter zu behandeln, § 15 PetG.“

Dagegen hat der Petitions-Ausschuss (S) der Bremischen Bürgerschaft meine Petition S 19/233 und die ihm vorliegenden widersprüchlichen Informationen **nicht** zum Anlass genommen, die betreffende Stelle Bau-Deputation am 8.3.2018 und/oder Bürgerschaft am 24.4.2017 **„um Aufschub zu bitten, wenn die Gefahr besteht, dass das Petitionsverfahren durch Vollzug frustriert wird“**, obwohl ihm von Anfang an sehr eindeutige Hinweise vorlagen, dass diese Frustrierung eintreten würde.

Stattdessen scheint der PetA sein Ansinnen gerade dem Petitionsgesetz entgegenstehend darauf auszurichten, die Petition S 19/233 zu verschleppen, bis durch den Vollzug und die Schaffung von Fakten unumkehrbare Situationen eingetreten sind.

Unter Verwendung der „sachlichen Diskontinuität“ sitzt er so die Petition bis zum St. Nimmerleins-Tag aus, um dem Petenten dann abschließend, wenn der Inhalt der Petition aussichtslos wurde, ihm mitzuteilen, dass man seiner Petition leider nicht abhelfen konnte.

**Dieses gesamte Verhalten des PetA, das sich hier abzeichnet, bedeutet eine missbräuchliche Anwendung des Petitionsgesetzes aus Sicht des Petenten und faktisch damit auch der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) selbst !**

Weiterhin legt dieses wohl kaum noch für „unglücklich“ zu umschreibende Verhalten des Petitionsausschusses insgesamt mir nach Maßgabe des gesunden Menschenverstandes nahe, dass hier nicht die verfassungskonforme Tätigkeit eines Petitionsausschusses im Vordergrund steht, sondern eine im Hintergrund vorgegebene „Regie-Anweisung“.

Diesem Umstand gegenüberstellend verweise ich besonders auf Artikel 1 der geltenden Landesverfassung, worin es wörtlich heisst: **„Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung sind an die Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit gebunden.“**

Ich will mich hier aus gutem Grund auf den bedeutsamen Begriff der „Sittlichkeit“ hinweisend beschränken, welche in diesem Fall bedeutet, dass in aufrechter Weise und ohne Ansehen der einwendenden Person eine beschwerte und dem Parlament gemeldete Rechtsverletzung dort auch tatsächlich mit dem gebotenen Ernst zu verfolgen ist.

Insbesondere von den Abgeordneten Insa Peters-Rehwinkel sowie Richterin Sascha Aulepp, letztere war am 2.3.2018 anwesend, wäre nach meinem Verständnis hier ein anderes Verhalten dringend erforderlich gewesen, da beide als in Rechts-Dingen vertraute PetA-Mitglieder qua Petitionsgesetz hätten pro-aktiv im Sinne des verletzten Rechts und für das Parlament korrigierend eingreifen müssen anstatt dieses zu ignorieren, da beide im Übrigen auch einen Eid auf die hier mehrfach zitierte Landesverfassung Bremens abgelegt haben werden!

Der Umstand, dass zu keiner Zeit insbesondere die Juristen unter den Mitgliedern des PetA dem PetA selbst oder dem Petenten gegenüber die beschwerte Rechtsproblematik „einer nicht stattgefundenen Übertragung an einen Eigenbetrieb der Stadt Bremen“ bestritten, hinterfragt oder auch nur angesprochen hätten und der PetA insgesamt über die Zeitdauer nunmehr eines Jahres eine nachforschende Behandlung dieser Problematik es bei all seinen Rechten gemäß Petitionsgesetz (seien es die Rechte gemäß §§ 5, 7 oder 12) unterlassen hat und dafür begleitend die Fortführung der „Tatsachen-schaffenden Tätigkeit“ der Senatsbehörden einschließlich des inzwischen erfolgten und via Senatspressestelle gemeldeten Verkaufs der öffentlichen Flächen aber trotzdem wissentlich zugelassen hat, zeigt wohl jedem Bürger eindeutig, dass der PetA gar nicht als Selbstkontroll-Instrument des Parlaments gemäß Landesverfassung funktionieren will, sondern der PetA sich meiner Wahrnehmung nach praktisch selbst nur noch als „Effizienz-steigernder Erfüllungsgehilfe des Senats“ begreift.

Über die Gründe der einzelnen PetA-Mitglieder, in der überwiegenden Mehrheit **genau so** entgegen der Landesverfassung und eben nicht als parlamentarische Selbstkontrolle zu fungieren und zu handeln, kann ich nur spekulieren. Sei es nun getrieben von persönlichem Karriere-Opportunismus oder banal bedingt durch andere persönliche Gegebenheiten.

Zwar ist noch nicht über meine Petition durch den PetA entschieden, aber der PetA hat mir anhand der geschilderten Arbeitsweise regelrecht nachgewiesen, das dieser parlamentarische Ausschuss vorsätzlich durch die wesentliche Aktivität „Unterlassung“ glänzt und sich damit „bremisch vornehm“ der gemäß Verfassung gebotenen „Sittlichkeit“ entzieht.

Ich werfe dem PetA, wie auch dem HaFA und dem ControlA damit vor, dass diese entgegen den ihnen zugedachten Aufgaben gemäß der Landesverfassung gar nicht tätig sind und sie sich damit **aktiv selbst ihrer Funktion als parlamentarische Selbstkontrolle entziehen.**

**Damit, Herr Präsident Weber, ist auch der Kern meiner hiesigen Beschwerde gegen die genannten Selbstkontroll-Ausschüsse des von Ihnen geleiteten Parlaments genannt.**

Ich werfe diesen konkret „Untätigkeit“ vor“, offenbar betrieben mit dem Ziel, berechnete Einwendungen von Bürgern und sogar gemeldete Rechtsverstöße gar nicht erst Teil der Parlamentsarbeit werden zu lassen, um sich nicht „ins parlamentarische Süppchen spucken“ zu lassen und die Einwendungen, hier in Form der Petitionen S 19/233 sowie S 19/165, bewusst in genau der Weise zu „frustrieren“, wie es wortwörtlich in der Kommentarsprechung zur aktuellen Landesverfassung auf Seite 805, Ziffer 57 vorwegnehmend ausgeführt ist.

Sehr geehrter Herr Weber! Präventiv muss ich von Ihnen jetzt verlangen, dass Sie es sind, der jetzt veranlasst, alle weiteren Beschlüsse in der konkreten Angelegenheit aufzuschieben!

Ich möchte Sie ferner bitten, die durch sogenannte „politische Kompetenz-Trainings“ geschulten Parlamentarier zu ermahnen, den Bürger nicht nur als geeigneten Trainings-Spielball zu betrachten, sondern deren Anliegen wieder sehr ernst zu nehmen.

Ich empfehle, darüber nachzudenken, sich in der praktischen Parlamentsarbeit zusätzlich so etwas wie einen „Code of Conduct“ aufzuerlegen, um diese Missstände zu korrigieren.

Sehr geehrter Herr Präsident Weber! Ich verlange von Ihnen, dass Sie der Beachtung der gebotenen Sittlichkeit in der parlamentarischen Arbeit wieder den Rang verschaffen, der ihr gemäß der Landesverfassung notwendigerweise gebührt!

## **(6) Unsere begründeten Anträge zur bisherigen Behandlung der Petition S 19/233**

Wir möchten Sie aufgrund des dokumentierten Vorganges, der Behandlung der Petition S 19/233 durch den Petitions-Ausschuss (S) der Bremischen Bürgerschaft bitten, den Petitionsausschüssen als Organen der Bremischen Bürgerschaft und den Gesetzen der Bremer Landesverfassung wieder Geltung und Würde zu verschaffen.

Dazu stellen wir die drei folgenden Anträge:

### **Antrag 6a)**

**Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft Christian Weber möge**

**den anwesenden Abgeordneten der Petitions-Ausschuss-Sitzung (Stadt) vom 2.3.2018, nicht-öffentlicher Teil, eine Rüge erteilen, da sie es unterlassen haben, die Petition S 19/233 sachlich zu prüfen und zu behandeln.**

### Begründung des Antrag 6a):

Die Antragsbegründung leitet sich aus den aktuellen juristischen Kommentaren zum Artikel 105, Kapitel III. Petitionsausschuss, der Bremer Landesverfassung her, die wir in Kapitel (2) bereits dargestellt haben.

Mit der Weigerung der zuständigen parlamentarischen Stelle Petitionsausschuss, eine Petition wie S 19/233 sachlich zu prüfen und unmittelbar nach dem Vorliegen entsprechender Hinweise eine Kontrolle gegenüber der Exekutive durchzuführen, hat sich der Petitions-Ausschuss wie oben ausgeführt, nicht an geltendes Recht der Bremer Landesverfassung gehalten. Der Petitions-Ausschuss hat es am 2.3.2018 insbesondere aus Sicht der Bürgerschaft unterlassen „Hinweisen auf potenzielle Anlässe parlamentarischer Kontrolle der Exekutive“ nachzugehen, obwohl ihm diese vorlagen.

### **Antrag 6b)**

**Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft Christian Weber möge**

**den Petitions-Ausschüssen „Stadt“ und „Land“ den eingangs des Kapitels 5 dargestellten Fragenkatalog, bestehend aus 11 Fragen, zuleiten und ihn bitten, diese Fragen insbesondere für die Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft und Landtag), aber auch für den Petenten der Petition S 19/233 zu klären und zeitnah zu beantworten.**

#### Begründung des Antrag 6b):

Die Antragsbegründung leitet sich aus den aktuellen juristischen Kommentaren zum Artikel 105, Kapitel III. Petitionsausschuss, der Bremer Landesverfassung her, wie wir sie im Einzelnen hier im Kapitel (5) dargestellt haben.

### **Antrag 6c)**

**Der Präsident und Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft Christian Weber**

**möge dafür Sorge tragen, dass der Tagesordnungspunkt „Beschließung des Bebauungsplanes 1274“ bis auf weiteres nicht auf die Tagesordnungen der nächsten Bürgerschafts-Sitzungen gesetzt wird, und das alle Tagesordnungspunkte, die von den Inhalten der Petition S 19/233 betroffen sind oder betroffen sein könnten nicht auf die Tagesordnungen der Bürgerschafts-Sitzungen (Stadt und Land) gesetzt werden.**

#### Begründung des Antrag 6c):

Da der Petitions-Ausschuss sich klar erkennbar geweigert hat, eine Kontrolle der Exekutive vorzunehmen und dieses „soziale Frühwarn-System“ hier ausfällt, droht durch Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft eine weitere Zementierung eines Gesetzes-Verstoßes oder gar anschließenden Gesetzes-Verstößen.

## (7) Fazit

In dieser Beschwerde konnten wir Ihnen mit der Behandlung der Petition S 19/165 durch den Petitions-Ausschuss der Bremischen Bürgerschaft aufzeigen, dass die Regierungsfractionen Rot-Grün mit der Schaffung des Petitions-Gesetz-Zusatzes § 3 Abs. 3 vom 27. September 2016 ihre Gesetzgebungs-Kompetenz als Legislative **missbraucht** haben und dieser Missbrauch andauert.

Denn die Weiterleitung an die Bau-Deputation der Petition S 19/165 war nicht mit geltendem Recht vereinbar, so die aktuelle juristische Kommentars-Sprechung zu Artikel 105, Absatz 6.

Es ist augenscheinlich erkennbar, dass es keinen Sinn macht, Petitionen, die das Verhalten und Vorgehen des Bau-Senators rügen von eben diesem wie geschehen kommentieren bzw. „beraten“ zu lassen. Damit „berät“ der Bau-Senator und die Exekutive sich selbst.

Mit diesem Vorgehen ist zurzeit die **Kontroll-Funktion der Exekutive durch die Legislative Petitions-Ausschuss** in der Bremischen Bürgerschaft **aufgehoben** und es werden fortwährend **Grundrechte von Petenten nach Artikel 17 Grundgesetz verletzt**. Damit wird der Parlamentarismus im Lande Bremen zurzeit schwer beschädigt und dem Land Bremen kann infolge des ausbleibenden „sozialen Frühwarnsystems“ Petitions-Ausschuss schwerer Schaden beigelegt werden.

Mit der bisherigen Behandlung der Petition S 19/233 Senat konnten wir Ihnen ferner aufzeigen, dass das „soziale Frühwarnsystem“ Petitions-Ausschuss, aus Sicht der Bürgerschaft Hinweisen auf potenzielle Anlässe parlamentarischer Kontrolle der Exekutive nachzugehen, zurzeit **nicht funktioniert**.

Der Senat „kontrolliert“ sich quasi selbst.

Sehr geehrter Herr Präsident, das sind Aufgaben der Legislative und damit „Ihrer Bürgerschaft“ !

**Sorgen Sie für Gewaltenteilung im Lande Bremen!**

**Rufen Sie für uns den Staatsgerichtshof dagegen an, dass Bremer Bürgern ihr Petitions-Grundrecht nach Artikel 17 Grundgesetz fortwährend verletzt wird.**

Von oben herab definiert der Bau-Senator in übergriffiger Weise das Engagement von Bürgern für den Erhalt eines bedeutenden Landschaftsparks als Bau-Angelegenheit. Die dann einsetzende Infantilisierung und Diffamierung des Petenten als „böser Petent“, der ein notwendiges alternativloses Bau-Projekt „verhindert“ bedeutet einen Rückfall des Parlamentarismus in vergangene Jahrhunderte.

**Das muss aufhören!**

Jeder Petent hat das Grundrecht nach Artikel 17 GG darauf, dass seine Petition bei der zuständigen Stelle, seiner Volksvertretung Petitions-Ausschuss angenommen und unabhängig beraten wird. Das derzeitige Vorgehen der Kommentierung bestimmter Petitionen beim Bau-Senator verstößt absehbar gegen die Bremische Landesverfassung. Rot-Grün tanzt hier auf sehr dünnem Eis und ist schon im Begriff einzubrechen.

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier sagte am 14. März in seiner Rede zu Ernennung des Bundeskabinetts in Schloss Bellevue unter anderem folgendes:

„Es stimmt ja, die Parteien, die jetzt miteinander regieren werden, haben in der letzten Bundestagswahl Stimmen verloren. Schon deshalb gilt: Um verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen, wird ein schlichter Neuaufguss des Alten nicht genügen. Diese Regierung muss sich neu und anders bewähren. Bewähren nicht nur an der Größe der Aufgaben, sondern auch im Umgang mit Parlament und Öffentlichkeit – ganz besonders im direkten Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern –, gerade mit denen, die Vertrauen verloren haben. Die Regierung ist gut beraten, genau hinzuhören und hinzuschauen, auch auf die alltäglichen Konflikte im Land – fern der Weltpolitik, wo Gewissheiten geschwunden sind und das Leben schwieriger geworden ist. Nur so können Sie, nur so kann Reden und Handeln der Regierung die Fragen beantworten, die die Bürgerinnen und Bürger wirklich stellen. Ich weiß, viele dieser Fragen sind ebenso kontrovers wie emotional: Gerechtigkeitsfragen, Flüchtlingspolitik und Migration, Integration und Heimat, und vieles andere mehr. Über all das brauchen wir offene und ehrliche Debatten. Und natürlich endet das legitime Debattenspektrum nicht an den Außengrenzen der Regierungsmeinung. Grenzen allerdings zieht das Grundgesetz, ziehen menschlicher Anstand und Respekt. Wo sie missachtet, sogar verachtet werden – durch Bedrohung, Hass und Gewalt, auch in der Sprache – da müssen Demokraten wachsam und bereit sein, sich zu zeigen und Demokratie zu schützen! “

In ähnlicher Weise haben Sie in verschiedenen Neujahrsansprachen die bremischen Parlamentarier gemahnt, den Bürgern zuzuhören.

Sie sind als Präsident der Bremischen Bürgerschaft der wichtigste und oberste Repräsentant des Bundeslandes Bremen und das Vorbild für demokratisches Handeln und die Einforderung dessen.

Wenn Abgeordnete unter Zwängen in ihren Parteien und Fraktionen daran gehindert werden, in dem von uns geschilderten Falle S 19/165 den Staatsgerichtshof anzurufen, wäre das traurig, aber wahrscheinlich nicht weit weg von der Realität.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft übt sein Abgeordneten-Mandat aber in besonderer Weise aus.

Er hat eine besondere parlamentarische und demokratische Vorbild-Funktion für die Abgeordneten.

Er darf sich von einer Fraktion nicht davon abhalten lassen, seinem Gewissen zu folgen und demokratisch zu handeln, wo er es dringend für geboten hält.

Bei ihm geht **Landes-Interesse vor Parteien-Interesse**.

In diesem Sinne möchten wir Sie bitten, Ihrem Gewissen als Abgeordneter der Bremischen Bürgerschaft zu folgen.

Im Namen all derjenigen Bremerinnen und Bremer

- die Vertrauen in den Rechtsstaat Bremen haben,
- die Vertrauen darin haben, dass es hier mit rechten Dingen zugeht,
- die den Glauben an die Demokratie noch nicht verloren haben:

Es gilt jetzt zu handeln, Herr Präsident Weber, wohlklingende Neujahrsansprachen mit Appellen sind das Eine, effektives Handeln das andere.

Wir fordern Sie hiermit auf, ihre Beiträge zu leisten  
- zur Wiederherstellung der Gewaltenteilung in den Petitionsausschüssen der Bremischen Bürgerschaft,  
- zur Beendigung der Grundrechts-Verletzungen in den Petitionsausschüssen der Bremischen Bürgerschaft,

um vom Lande Bremen und seinen Bürgern Schaden abzuwenden.

Auf diese Weise können Sie dafür sorgen, dass die Bürger Ihr Vertrauen in den funktionierenden Bremer Rechtsstaat zurückgewinnen.

Handeln Sie bitte gemäß unseren Anträgen.

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Um baldige Antwort wird gebeten.

Ihr

für Kapitel 5 (Petition S 19/233)

---

Olaf Brandtstaedter

---

Dr. Peter Hincke